

DIE ORDNUNGEN
DER GIESSENER BÄCKER
DES 16. UND 17. JAHRHUNDERTS

von

Thomas Weyrauch

I. Die Quellen

Die rechtliche Situation der Bäcker im 16. und 17. Jahrhundert läßt sich am besten aus den Ordnungen dieser Zeit entnehmen, da die Ordnungen nicht nur den Wunsch des Verfassers solcher Ordnungen, das Recht durchzusetzen, sondern auch im Wandel der Zeiten die Reaktionen der Beteiligten auf das geltende Recht aufzeigen. Der Unterschied zwischen Rechtsvorstellung und Rechtswirklichkeit tritt dann zutage, wenn der Verfasser, d.h. die Zunft, die Stadtobrigkeit oder der Landesherr, die Vorschriften der vorhergehenden Ordnung konkretisieren, den Widerständen anpassen oder durch erhöhte Zwangsmaßnahmen durchsetzen mußten. Die Ordnungen sind auch geeignet, die Organisation der Bäcker aufzuzeigen. Alle sonstigen Quellen der Bäcker, wie beispielsweise das Protokollbuch der Bäckerzunft (1) oder die Niederschriften über äußere und innere Angelegenheiten der Zunft (2) beinhalten Darstellungen über die Organisation nur bruchstückhaft und sind deshalb ausschließlich im Zusammenhang mit den Ordnungen zu verstehen.

Daß in der Stadt Gießen eine große Anzahl Bäcker ansässig war und ständig wuchs, ist ein Grund für innere und äußere Probleme des Handwerks gewesen. Der andere Grund lag in der hohen und ungleichen Besteuerung (3). Hier sollten Ordnungen im Interesse der Bäcker, der Zunft, der städtischen Obrigkeit und des Landesherrn eingreifen und regulierend wirken. Ordnungen des Landesherrn in Form von Zunftbriefen oder auf sie zurückgehende Ordnungen der Zunft hatten gerade im 17. Jahrhundert den Zweck, die Landesherrschaft im Inneren zu verstärken und die Zunft zunehmend als Instrument der Landesherrschaft einzusetzen. Im Hinblick darauf wird zur gleichen Zeit die Rolle der nichtzünftigen Bäcker geschwächt.

Die Gießener Bäckerordnungen stammen aus drei verschiedenen Bänden. Die Backordnung von 1543 und das Protokoll über die abermalige Annahme der Bäckerordnung von 1551 sind im sogenannten Ratsprotokollbuch 1542-1638 auf den Seiten 255 r bis 257 v niedergeschrieben (4). Ordnungen der Jahre 1561, 1606 und 1669 finden sich auf den Seiten 1 v bis 4 v, 9 v bis 13 v, 37 v bis 42 v des Bandes "Bäckerzunft. Artikel und Verordnungen 1561-1767" (5). Unbestimmten Datums sind zwei Ordnungen. Doch lassen sich diese auf die Zeit um etwa 1600 und 1608 oder 1609 festlegen. Sie stehen auf den Seiten 37 v ff und 51 r ff im gleichen Faszikel wie die Gießener Markt-, Fleischhauer- und Bierbrauerordnungen und lassen sich durch diese Ordnungen zeitlich einordnen (6).

-
- 1) Stadtarchiv Gießen Nr. 2982
 - 2) Stadtarchiv Gießen Nr. 2985, Nr. 2987
 - 3) Stumpf Bd. II S. 45
 - 4) Stadtarchiv Gießen Nr. 2814
 - 5) Stadtarchiv Gießen Nr. 2984
 - 6) Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konv. 5, Fasz. 1b

II. Bäcker und Bäckerzunft

Eine Spezialisierung innerhalb des Bäckerhandwerks war schon im Spätmittelalter vorhanden. Die Unterscheidung zwischen Grob- und Feinbäcker genügte in den Städten bald nicht mehr, so daß Bezeichnungen wie Mutenbäcker, Lebkuchenbäcker, Zuckerbäcker und andere hinzutraten (1). Obwohl die Zahl der Bäcker im 17. Jahrhundert in Gießen groß war, findet sich diese Unterscheidung nicht. Otto Stumpf zeigt auf, daß Anfang des 17. Jahrhunderts 20 Bäcker in Gießen lebten. In der Mitte des Jahrhunderts waren es 34 und um 1700 sogar 50 (2). Es ist anzunehmen, daß im 16. Jahrhundert die Zahl der Gießener Bäcker zumindest so groß gewesen sein muß, daß eine Vielfalt der Tätigkeit und damit der Benennung der Bäcker vorhanden war. Desto mehr verwundert es, nur von Weißbäckern und Ruckenbäckern (Roggenbäckern) zu lesen. Die Ruckenbäcker durften vermutlich wie in anderen Städten keine Feinbackwaren herstellen. Ansonsten schien ihre rechtliche Stellung gleich der der Weißbäcker gewesen zu sein (3). Um beide gleich zu repräsentieren, wurden Regelungen getroffen, auf die an anderer Stelle eingegangen wird (4).

Grundsätzlich ist in den Ordnungen davon auszugehen, daß die Bäcker zünftig sein mußten. Dies deckt sich mit der Situation im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit in ganz Deutschland. Neben Zunftangehörigen traten aber auch die Hausbäcker auf, die nicht auf eigene Gefahr und Rechnung buken, sondern gegen Lohn ihr Gewerbe in den Bürgerhäusern betrieben. Diese Tätigkeit wurde im ausgehenden Mittelalter und im Beginn der Neuzeit zur Pflicht für alle Bäcker. Aus der Gruppe der Haus- oder Lohnbäcker entstanden die Baubäcker, die ihre Erzeugnisse wie Roggen- oder Weizenbrot zum Markt bringen durften (5). Der Verkauf erfolgte auf den Scharnen, in Gießen und Umgebung Schirne genannt (6). Die Gießener Bäckerordnungen beantworten die Frage, ob ein Bäcker zwangsläufig Zunftmitglied sein mußte, im Wechsel der Zeiten unterschiedlich. 1543 wurden die Pflichten allen Bäckern übertragen, "sie seyen zünftig oder nit" (7). Das "Extract der Beckerzunft Protocoll de ao 1627" besagt, daß "Winkelbäcker" und Bauern kein Brot auf den Wochenmärkten feilhaben durften (8). Im Jahre 1669 ordnete Landgraf Ludwig VI. an, daß die Bäcker nunmehr Zunftmitglieder sein mußten:

Es soll niemand bey ihnen zu Giessen, Brod, weitzen Meel oder hafer Meel fail haben. Es soll auch niemand Süßbrod oder sauer backen, noch fail haben, Er sey dann in ihrer Zunft, und übe und arbeite ihr handwerck, Inmaßen dieße Unsere Verschreibung ausweißet, doch hierin aus genommen, alle freye Jahr--Märckt..." (9)

1) Volckmann S. 18 ff

2) Stumpf Bd. II S. 45

3) Vgl. 1561 S. 2 v, Z. 15-16

4) 1606 S. 12 r, Z. 6-7

5) 1561 S. 2 v, Z. 16, S. 2 r, Z. 1

6) Volckmann S. 18-22; 1561 S. 2 v, Z. 13, 1606 S. 10 v, Z. 3; 1669 S. 38 r, Z. 20; Stadtarchiv Grünberg Abt. 23, Konv. 21, Fasz. 1, S. 1 r, Z. 15

7) 1543 S. 256 v, Z. 8, 24

8) Stadtarchiv Gießen Nr. 2985 S. 2 v

9) 1669 S. 38 v, Z. 15-22

Der Grund für diese Maßnahme ist einerseits darin zu sehen, daß die Zahl der Bäcker in Grenzen gehalten werden mußte und durch die strengen Regeln der Zunftaufnahme unter Kontrolle zu bringen war, andererseits, daß die Zunft für den Landesherrn ein Instrument zur Durchsetzung und Stabilisierung seiner Herrschaft darstellte. Zum Dritten dürften die gegenüber dem Rat der Stadt Gießen mächtig gewordenen Handwerker durch eine Zwangsmitgliedschaft in der Zunft bei auftretenden Konflikten leichter zur Treue gegenüber der städtischen Obrigkeit durch den Landesherrn ermahnt worden sein. Es bleibt jedoch offen, ob in der Zwischenzeit ein größerer Zwang auf die Bäcker ausgeübt wurde, sich der Zunft anzuschließen.

Einige Ordnungen sprechen von "Handwerk" anstelle von "Zunft" (1). Das könnte zu dem Mißverständnis führen, daß "Handwerk" nicht der "Zunft" entspreche. Dem ist zu entgegnen, daß das Begriffspaar "Zunft und Handwerk" oft durch das Begriffspaar "Zunft und Brüderschaft" ersetzt wird. "Brüderschaft" ist eine geschlossene Vereinigung, ebenso wie die Zunft. Man kann deshalb davon ausgehen, daß es sich bei den Begriffen "Zunft" und "Handwerk" um eine Tautologie handelt. Dies wird auch durch die Tatsache bekräftigt, daß eine Organisation der Bäcker selbst als "Handwerk" bezeichnet wird. Die Vermutung, die überwältigende Mehrheit der Gießener Bäcker sei vor 1669 bereits zünftig gewesen, entspricht somit dem obengenannten Grundsatz.

III. Die Organisation der Zunft

Bei der Organisation der Zunft soll zwischen den Organen der Zunft und der Organisationstätigkeit der Mitglieder unterschieden werden. "Organe" werden begrifflich meistens in die Nähe von "Hierarchie" gerückt, so daß die Vermutung nahe liegt, bei den Funktionsträgern innerhalb dieser Zunftorgane hätte es sich um eine elitäre Schicht gehandelt, deren Rolle unabänderlich festgelegt gewesen wäre. Diese Vermutung wird durch viele Zunftordnungen gerade auch im Raum Gießen widerlegt (2). In Gießen wurden die Repräsentanten der Zunft, die sogenannten Kerzenmeister, von der Zunft gewählt. Kerzenmeister wurden die Zunftmeister deshalb genannt, weil sie ursprünglich die der Kirche verfallenen Strafkerzen den Bußfälligen abnahmen und der Kirche übergaben (3). Die Wahl dieser Kerzenmeister ging somit allein von der Zunft aus und wurde nicht von der Obrigkeit gesteuert. Dadurch konnte die Zunft größere Unabhängigkeit gegenüber dem Stadtregiment erwerben und eine Einmischung durch Bürgermeister und Rat in Zunftangelegenheiten über den von ihnen ernannten Kerzenmeister, wie dies in Wetzlar praktiziert wurde, ausschließen (4).

Neben der Wahl als Mittel, die Bildung einer Elite zu verhindern, ist auch

- 1) 1551 S. 257 v, Z. 2-3; 1561 S. 1 v, Z. 28 ff; 1606 S. 9 v, Z. 25
- 2) v. Domarus S. 79; Kauß S. 51; Horst S. 86
- 3) Kauß S. 51
- 4) v. Domarus S. 79

der ständige Wechsel der zu wählenden Kerzenmeister von Bedeutung. Von zweitrangiger Bedeutung dürfte dabei die Entlastung der Zunftmeister gewesen sein. In Gießen mußten die Zunftgenossen

"alle Jar neuwe Kertzenmeister kißen ... vff das nitt die beschwerlichkeit allein vff ein oder zwie geredt sonder das ein Jder nicht möcht mit zwey Jarn bennidt were sonder ein Jder die pürde mit helffs dragen." (1)

Die beiden Kerzenmeister wurden je aus der Gruppe der Weißbäcker und aus der Gruppe der Roggenbäcker gewählt (2). Während die Wahl im 16. Jahrhundert noch am Heiligen-Drei-Königstag abgehalten wurde, fand sie Anfang des 17. Jahrhunderts am Neujahrstag statt (3). Die Aufgaben der Kerzenmeister bestanden darin, daß sie der Zunft vorstanden und den Zunftgenossen Befehle zum Backen oder Nichtbacken und Anordnungen für Zunfttreffen geben konnten (4). Bei falscher Erlaubniserteilung gegenüber einem Zunftgenossen mußten sie haften (5). Auf eine selbständige Zunftverwaltung deuten die Tatsachen hin, daß die Zunftmeister zur Entgegennahme des Zunftgeldes berechtigt waren (6). Bei Verstößen gegen ihre Anweisungen verhängten die Kerzenmeister eine Buße und nahmen das Bußgeld ein. Über die Finanzen hatten sie vor der Wahl ihres Nachfolgers Rechnung zu legen (7).

Als Schlichter von zunftinternen Streitigkeiten stand den Zunftrepräsentanten erhebliche Macht zu. Ihnen wurden die Konflikte angezeigt. Zur Beratung und Entscheidung wählten die beiden Zunftmeister vier Zunftgenossen aus, die mit einem Gulden entschädigt wurden (8).

Aus diesen Regelungen ist zu entnehmen, daß die Gefahr einer Elitenbildung durchaus bestand. Ob sie freilich durch den zweijährigen Wechsel gebannt wurde, muß unbeantwortet bleiben. Neben den erwähnten Funktionsträgern gab es einen Zunftknecht, der von den Kerzenmeistern zu den Bäckern geschickt wurde, um diese zu den Zunfttreffen zu laden oder mitzuteilen, daß ein Zunftmitglied gestorben war (9).

Die Organisation der Zunft erschöpfte sich nicht im Bestehen der Organe und in ihrer Tätigkeit, sondern war von der aktiven Organisationstätigkeit der einzelnen Bäcker geprägt. Daß diese Tätigkeit nicht unbedingt freiwillig war, zeigt sich in den Zwangsmaßnahmen durch die Zunftrepräsentanten besonders dann, wenn es um die Anwesenheit bei Zunfttreffen ging. Außer den vom Kerzenmeister beurlaubten Mitgliedern hatten alle bei Bußandrohung von einem Albus im Jahre 1561 und zwei Albus im Jahre 1606 anwesend zu sein (10). Die Ordnung von 1561 sieht zudem noch für

1) 1561 S. 3 r, Z. 3-6

2) 1606 S. 12 r, Z. 9-12

3) 1561, S. 3 r, Z. 1-6; 1606 S. 11 v, Z. 25-28

4) 1561 S. 1 r, Z. 21-22, S. 3 v, Z. 1-18

5) 1561 S. 3 v, Z. 11-14

6) 1561 S. 3 r, Z. 11-14

7) 1606 S. 12 r, Z. 13-14

8) 1561 S. 1 r, Z. 8-17

9) 1561 S. 1 r, Z. 21-22; 1606 S. 12 r, Z. 31-33

10) 1561 S. 1 r, Z. 21-30; 1606 S. 9 r, Z. 16-23

acht Tage das Verbot der Ausübung des Handwerks war. Entschuldigt waren die Bäcker in solchen Fällen nur, wenn sie für "Herren" tätig waren oder aus "leups nott" nicht in der Lage waren zu kommen. Wenn durch die Kerzenmeister eine Ladung, für die man zur Entschädigung einen Schilling bot, den Zunftgenossen zugestellt wurde, und sie dieser Ladung nicht folgten, mußte die Übertretung 1561 mit vier Maß Wein gebüßt werden (1). Wer beim jährlichen Wahltreffen fehlte, mußte vier Albus geben. Für Ausnahmen galt auch hier:

"welcher Vllaub begeret, der selbe soll eß mit zween ab. verrichten, eß seien dan Hern geschafft oder leibsschwachheit vor handten" (2).

Jeder Bäcker, der zur Zunft gehörte, mußte am Tag der Kerzenmeisterwahl seine Beiträge bezahlen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts betrug das Zunftgeld sieben Pfennige, Anfang des 17. Jahrhunderts zwölf Pfennige, obwohl sonstige Gebühren gleich bleiben sollten (3). Wichtig für die Organisationstätigkeit war eine - vielleicht nur erwünschte - Geisteshaltung, die Ordnung zu akzeptieren und sich an deren Normen zu halten. Ein Gelöbnis auf die Ordnung sollte diese Haltung schaffen oder Verbindlichkeit verleihen. Fast alle Gießener Ordnungen anderer Berufe beinhalten Gelöbnisse, einige auch religiöse Eide. In den Ordnungen der Bäcker von 1561 und 1606 werden die Verpflichteten nur an die Normen der Ordnung gebunden (4).

Die Annahme der Ordnung erfolgte zunächst durch den Amtmann, den Rentmeister und den Schultheiß als landesherrliche Vertreter sowie durch den Bürgermeister und den Rat der Stadt Gießen. Später wurde die Bäckerzunft an der Annahme der Ordnung beteiligt und als Vertreter des Handwerks neben den Vertretern der Stadt, Bürgermeister und Rat, und dem Vertreter des Landesherrn, dem Bürgermeister, erwähnt (5). Nach ausdrücklicher Erwähnung der besonderen Gunst gegenüber der Zunft oder der Beratschlagung, wie es im Bäckerhandwerk gehalten werden mußte, ergingen 1561 und 1606 die Ordnungen des Fürsten und seiner Amtsleute Hauptmann, Rentmeister und Schultheiß als Bewilligung dessen, was die Zunft vorgeschlagen hatte (6). Dieser verbindliche Ton fehlt völlig im späten 17. Jahrhundert. Hier diktiert der Landesherr die Ordnung. Die Bäcker bringen "underthänigst supplicierend" vor, was sie wünschen, und ihr Ansuchen wird "gnädiglich erneuert, confirmiert, zugelassen" (7). Allzu deutlich wird erkennbar, daß der Fürst nicht mehr delegierte, sondern regierte. Die Art und Weise der Annahme der Ordnung mußte bei diesem Diktat nicht besonders beschrieben werden. Es genügte der Zunft, in ihrem Protokollbuch am 10.5.1669 den Erhalt des Zunftbriefes zu bestätigen und den Landesherrn zu loben (8). Dies stand in krassem Gegensatz zu früheren Rechtsgewohnheiten, nach denen die Zunftmitglie-

1) 1561 S. 2 r, Z. 15-18

2) 1606 S. 12 r, Z. 15-20

3) 1561 S. 3 r, Z. 11-14; 1606 S. 9 v, Z. 8-15, S. 11 v, Z. 29-34

4) 1561 S. 3 r, Z. 18-22; 1606 S. 11 v, Z. 34-36

5) 1543 S. 255 r, Z. 2-5; 1551 S. 257 r, Z. 2-5

6) 1561 S. 1 v, Z. 1-7; 1606 S. 9 v, Z. 4-7

7) 1669 S. 37 r, Z. 6-8

8) Stadtarchiv Gießen Nr. 2982 S. 56

der die Ordnung besprechen und billigen durften (1).

Aus heutiger Sicht kein Faktor, der für die Organisation Bedeutung hätte, ist der Zunftschaus. Dennoch wurde diese Einrichtung so stark wahrgenommen, daß die Ordnung von 1669 die Ausgaben hierfür zu begrenzen suchte. Besonders auffällig ist das Wort "vertrinken" im Text. Nimmt man zur Kenntnis, daß in der Zeit von 1561 bis 1606 besonders viele Abgaben in Wein ("des besten") zu entrichten waren, so gelangt man schnell zu der Überzeugung, daß viele Zunfttreffen als feucht-fröhliche Gelage endeten. Nicht nur die Bäckerzunft, sondern auch andere Zünfte und sogar städtische Bedienstete sprachen dem Alkohol zu, so daß diese Tatsache zu einem Problem werden konnte. Landgraf Ludwig VI. von Hessen setzte eine Grenze von vier Gulden, die die Zunft pro Jahr vertrinken durfte. Er befahl, auch die Weinabgaben künftig einzustellen:

"Alle und jede hierinnen nicht specialiter und nahmbhafft nachgegebene lieferunge Weins oder des werths dafür, Item Mahlzeiten und zunftschmäuß, worzu die Lehr Jung, Junge Meister und Zunftgenossen bißhero angehalten und dardurch sehr beschweret worden, sollen biß auff Unsere anderwertige Verordnung, allerdings abgestellt sein" (2).

Den Grund für diese Einschränkung nennt Ludwig. Die Zünfte scheinen die Feste so ausgiebig gefeiert zu haben, daß sie ihre wirtschaftliche Basis gefährdeten. Deshalb appelliert der Landesherr abweichend von seinem sonstigen Befehlston an die Vernunft der Zunftmitglieder, auch an schlechte Zeiten zu denken und den

"armen Zunftbrüdern oder schwestern, so mit langwühriger schwachheit heimbesucht, oder sonst nicht arbeiten können, davon zu hülf und steuer kommen" (3).

Eine wichtige Organisationstätigkeit der Zunftgenossen stellte die Teilnahme an der Beerdigung eines verstorbenen Zunftmitglieds dar. Der Handwerksknecht informierte die einzelnen zünftigen Bäcker im Falle des Todes des Mitglieds, seiner Frau oder seines Kindes. Falls die Angehörigen darauf bestanden, daß die Zunftmitglieder ihren verstorbenen Genossen begleiteten, durften diese sich nicht weigern. Es wurde festgelegt, daß sich der Trauerzug der Zunft nicht auf der Straße, sondern im Haus des Zunftmeisters bilden sollte. Man einigte sich hierbei auch, wer den Sarg zu tragen hatte (4).

Diese auf festgelegte Tätigkeit und funktionierende Organe begründete Organisation war somit in der Lage, zunächst die Interessen der Bäcker gegenüber der städtischen Obrigkeit zu behaupten und später zu einem nützlichen Instrument des Landesherrn zu werden.

1) 1551 S. 257 v, Z. 7-8

2) 1669 S. 40 r, Z. 11-13, S. 41 v, Z. 2-10

3) 1669 S. 40 r, Z. 17-21

4) 1606 S. 12 r, Z. 21-34, S. 13 v, Z. 1-3

IV. Zunfteintritt

Die Aufnahme in die Gießener Bäckerzunft erfolgte nach bestimmten Kriterien, um die Zahl der Bäcker klein zu halten und um nur bestimmten Personen den Zugang zur Zunft zu verschaffen. Danach sollte der Bewerber von ehelicher Geburt sein. In keiner Ordnung wird jedoch seine christliche Herkunft vorausgesetzt, wie dies im Zunftedikt Kaiser Karls VI. von 1791 geboten wurde. Ob die christliche Religion hierbei so selbstverständlich sein sollte, daß man sie nicht besonders erwähnen mußte oder ob die Verfasser der Ordnungen sich nach Verböten in Reichs- oder Territorialgesetzen richteten, bleibt ungeklärt. Mit großer Sicherheit kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Forderung nach der christlichen Herkunft nicht aus Toleranzgründen aufgegeben wurde. Auch eine Voraussetzung für den Bewerber, eine ehrliche Herkunft, d.h. nicht einer Familie sogenannter unehrlicher Berufe zu entstammen, nachzuweisen, fehlt in den Gießener Bäckerordnungen. Wichtig für die wirtschaftliche Sicherheit der Zunftgenossen scheint die Auflage zu sein, der Bewerber müsse eingessener Bürger von Gießen sein oder von Stund an werden. "Inwohner, so nur accolae, nit Bürger sint und Handwerksgesellen", wie sie im Beisasseneid genannt werden, hatten somit wegen ihres fehlenden Bürgerrechts keine Chance, in die Zunft aufgenommen zu werden (1). Die Auswärtigen wurden nicht zur lästigen Konkurrenz.

Neben dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen beachtete man auch die Qualität der Arbeit. Der Bewerber mußte sein Handwerk "wohl können". Drei Jahre Wanderschaft und eine gute Lehre waren die Garantie dafür. Die letzte Auflage bestand darin, daß das neue Zunftmitglied für die Aufnahme einen Beitrag in einer bestimmten Geldsumme und in Wein leistete. Einen Gulden betrug das Eintrittsgeld Anfang des 17. Jahrhunderts (2). Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden für den Eintritt vier Gulden hessischer Währung für die Zunft und der gleiche Betrag für den Landesherrn verlangt. Ein Ortsgulden, also ein Viertel Gulden, war zusätzlich für die Armenkasse bestimmt. Mit vier Vierteln Wein für das Handwerk konnte der Bewerber seine Verpflichtungen für den Eintritt schließlich abgelden (3).

Ein Lehrknecht zahlte nur einen Ortsgulden für die Armen und gab zwei Viertel Wein der Zunft. Im 16. Jahrhundert hatte ein Lehrjunge neben dem Lehrgeld für den Meister in Höhe von sechs Gulden für das Handwerk fünf Viertel Wein und einen Ortsgulden für die Armenkasse aufzubringen (4). Er lernte bei diesem Meister lediglich zwei Jahre (5). Billiger konnte er im 17. Jahrhundert eintreten, indem er nunmehr vier Viertel Wein geben mußte (6).

Ein Meistersohn hatte neben dem Lehrgeld für den Meister in Höhe von drei

- 1) Beisasseneid, Stumpf II S. 68
- 2) 1606 S. 11 r, Z. 24
- 3) 1669 S. 37 r, Z. 11-22, S. 12 v, Z. 1-2, Z. 9-11
- 4) 1669 S. 38 v, Z. 6-8
- 5) 1561 S. 1 v, Z. 14-17
- 6) 1669 S. 38 v, Z. 12-14

Gulden im Jahre 1561 nur zwei Viertel Wein zuzueignen. Seine Lehre dauerte ein Jahr (1). Er konnte im späten 17. Jahrhundert auch durch eine Entscheidung der Zunftgenossen anstelle von Wein Geld bezahlen. Bei Eintrittskosten von 16 Maß Wein wurden pro Maß zehn Albus festgesetzt (2).

Die Ehe eines auswärtigen Meistersohns mit einer einheimischen Bäckerin brachte ihm den Zunft Eintritt, falls er ihn wünschte, ohne Bezahlung (3). Wenn eine Meistertochter ihren Ehemann mit in die Zunft aufnehmen wollte, konnte sie ihm das Recht verschaffen, nur die Hälfte des Betrages zu leisten, da sie die andere Hälfte hatte. Er zahlte zwei Gulden der Zunft, zwei Gulden dem Landesherrn, einen halben Ortsgulden den Armen und zwei Viertel Wein der Zunft (4). Hierbei zeigt sich, daß auch Frauen Zunftmitglieder sein konnten. Doch muß davon ausgegangen werden, daß ihre Mitgliedschaft auf verwandtschaftlicher Beziehung zu männlichen Bäckern beruhte.

Bei der Ernennung zum Meister gab es unterschiedliche Regelungen. Ein Meistersohn mußte bei der Beförderung zum Meister zwei Viertel Wein darreichen (5). 1606 hatte ein neuer Meister einen Taler zu bezahlen (6). Vier Viertel Wein waren es neben einem Ortsgulden für die Armenkasse im Jahre 1669 (7).

Die genannten Bedingungen und Verpflichtungen bei einem Zunft eintritt oder bei einer Beförderung innerhalb des Handwerks lassen Rückschlüsse auf den engen Zusammenhalt und die politische Bedeutung der Zunft in dem städtischen Leben Gießens zu.

V. Zunftinterne Normen und Zunftinteresse

Die erwähnten Zunfttreffen waren von festen Regeln bestimmt, deren Verstoß stets eine Sanktion mit sich brachte. Anwesenheit und Disziplin bei einem Treffen wurden vorausgesetzt. Dazu gehörte auch, das Tragen von langen Messern (vermutlich Degen oder Schwerter) zu unterlassen. Ob diese Gegenstände als unerlaubte Prestigeobjekte oder als Waffen angesehen wurden, wird nicht näher erläutert (8). Die Bedeutung der Zunfttreffen und die Autorität des Kerzenmeisters wurden hoch eingeschätzt. Die Irreführung eines Zunftgenossen bei der Ladung zu einem Treffen, die zu seinem Nichterscheinen führte, wurde mit einer Weinstrafe belegt. 1606 drohte bei einer schweren Irreführung sogar die Bestrafung durch die Obrigkeit (9).

1) 1561 S. 1 v, Z. 26-29

2) Stadtarchiv Gießen Nr. 2982 S. 56 (1675)

3) 1669 S. 40 v, Z. 3-6

4) 1669 S. 40 v, Z. 7-17

5) 1561 S. 3 r, Z. 9-12

6) 1606 S. 9 v, Z. 12-15

7) 1669 S. 38 v, Z. 3-5

8) 1561 S. 2 r, Z. 19-21; 1606 S. 10 r, Z. 25-27

9) 1561 S. 2 r, Z. 10-14; 1606 S. 10 r, Z. 8-15

Eine unterschiedliche Strafe fand beim Verraten von Geheimnissen Anwendung. Zunächst belegte man dieses Handeln mit einer Weinstrafe. Ab 1606 mußte der Täter mit einer Strafe durch die Obrigkeit rechnen, wenn er zum dritten Mal Geheimnisse der Zunft verriet (1).

Was an Zunftangelegenheiten zu rügen war, hatten die Zunftmitglieder innerhalb eines Jahres vorzubringen. Es war verboten, die Rügen im nächsten Jahr vorzubringen und die Konflikte verspätet auszutragen (2).

Außerhalb solcher Zunfttreffen spielte die Beachtung der zunftinternen Regeln vor allem in der Berufsausübung eine Rolle. Ein Meister hatte zu beachten, daß er seinem Lehrjungen eine gute und ausreichend lange Lehre bot. Falls er schlecht ausgebildete Lehrjungen und Knechte beschäftigte, machte er sich strafbar. Im Zunftinteresse konnte er aber dem Sohn eines Meisters eine kostenlose Lehre gewähren (3).

Auch im Interesse der Zunft und nicht nur auf Weisung des Landesherrn oder den Wünschen der Konsumenten entsprechend waren die Pflichten der Bäcker, für den gemeinen Nutzen zu arbeiten, die Arbeit fleißig, reinlich und getreulich zu verrichten und gerechtes, unverfälschtes Brot zu backen. Die Bäcker hatten Mängel zu vermeiden und die Backware zu einem feilen Preis anzubieten. Die besondere Mahnung, mit dem Lohn (beim Lohnbacken) zufrieden zu sein, wurde erst 1669 ausgesprochen (4). Die Bäcker mußten ausschließlich Brot aus eigener Herstellung verkaufen. Es wurde sogar betont, das Brot müsse im eigenen Haus gebacken sein. Ausnahmen gab es nur bei Mangel oder wenn der Ofen defekt war. Dieses Gebot dürfte sicherlich auch den Sinn gehabt haben, die Zahl der Bäcker klein zu halten (5).

Zum Schutz des Sonntages bestand ein Backverbot im Jahre 1561 von Samstag ab 17.00 h bis Sonntag um 16.00 h. Ausnahmen wurden zur Zeit der freien Märkte gestattet. Ohne Wissen des Kerzenmeisters durften die Zunftgenossen nicht backen. Falls die Kerzenmeister zu verbotener Zeit zu backen erlaubten, mußten diese und nicht der gegen das Verbot handelnde Bäcker die Strafe zahlen (6). Keinesfalls paradox ist demgegenüber das Backgebot der Zunftmeister. Es wurde in Notzeiten ausgesprochen. Wer nicht dem Backgebot Folge leistete, wurde durch einen anderen Bäcker abgelöst, damit die Stadt und die Zunft von Schaden verschont blieben (7). Der Kerzenmeister ordnete außerdem für die beiden Frankfurter Messen an, daß vier oder fünf Meister "vff der Schern backen" sollten (8). Die Ausbildung der Jungen, allgemeine Pflichten, Backverbote und Backgebote waren gewiß für die Zunft von großer Wichtigkeit. Das Verhältnis der

1) 1561 S. 2 r, Z. 22-26; 1606 S. 10 r, Z. 16-25

2) 1606 S. 11 r, Z. 29-34, S. 12 v, Z. 1-8

3) 1561 S. 1 v, Z. 17-30

4) 1543 S. 256 v, Z. 19-25; 1600 S. 37 v, Z. 2-3; 1608 S. 51 r, Z. 3-16; 1669 S. 40 r, Z. 10-22

5) 1561 S. 1 r, Z. 4-7; 1606 S. 9 v, Z. 16-25

6) 1561 S. 3 v, Z. 1-14

7) 1561 S. 3 v, Z. 11-19

8) 1606 S. 11 v, Z. 12-24

Bäcker zueinander konnte aber erst die persönlichen Bedingungen schaffen, die für die schwierige Organisation nötig waren und die der Zunft die gewünschte Bedeutung verschafften. In dieser Angelegenheit fordern die Ordnungen von den Bäckern, Rücksicht gegenüber den anderen Zunftangehörigen zu üben. Wenn ein Baugast bei einem Bäcker backen lassen wollte, war der Bäcker verpflichtet, nachzuforschen, ob der Baugast den vorher besuchten Bäcker bezahlte (1). Ausnahmen waren 1606 nur bei "erheblichen Ursachen" gestattet. Die Ordnungen versuchten auch, den Streit um die Schirne zu schlichten. Keiner durfte sich vor die Schirne der anderen Bäcker stellen. Anfang des 17. Jahrhunderts schuf man eine Losordnung, nach der die Reihenfolge der Schirne festgelegt wurde. Jährlich wurde danach gelost. Falls ein vorderer Stand frei wurde, konnten die Verkäufer am Ende nach vorne kommen (2). Zank sollte ebenfalls vermieden werden, indem die Ordnungen verboten, den Konkurrenten zu schmähen oder zu stören (3).

VI. Individualinteressen der Bäcker

Während die Zunft im 17. Jahrhundert straffer geführt und zunehmend zum Herrschaftsinstrument des Landesherrn wurde, traten die Individualinteressen in den Hintergrund. Noch 1606 war es möglich, sich der Pflicht, bei einer Zunftversammlung anwesend zu sein, zu entziehen. Ein annehmbarer Grund lag in einem "Herrngeschäft" oder in Leibesschwachheit. Bei der Kerzenmeisterwahl konnte sich der einzelne Genosse auch beurlauben lassen. Er mußte in diesem Fall zwei Albus bezahlen. Von der Teilnahme an der Beerdigung eines verstorbenen Zunftmitglieds konnte man sich durch Abgabe eines Schillings beurlauben lassen. Dieses Recht wird in den Ordnungen von 1608/1609 und 1669 nicht mehr gewährt (4). Als Individualinteresse der Bäcker ist auch deren Recht gegenüber der Zunft, von den Zunftmitgliedern Teilnahme an der Trauerfeier ihrer Familienangehörigen zu verlangen, anzusehen (5).

Ein weiteres Recht war die Anrufung der Obrigkeit, wenn ein Bäcker Konflikte mit der Zunft oder einzelnen Zunftgenossen hatte (6).

Im 16. Jahrhundert erfuhr das Lohnbacken eine Wende. Die Ordnungen von 1543 und 1551 verpflichteten den Bäcker zum Lohnbacken im eigenen Haus. Eine Weigerung des Hausbackens war dem Bäcker nicht gestattet. Ab 1561 billigte man ihm das Recht zu, nach Belieben fremden Teig in seinem eigenen Haus zu backen (7). Um den Bäcker dann zu entlasten, wenn er für mehrere Personen backen sollte, setzte man 1543 fest, seine Kunden sollten den Teig zu ihm bringen. Er konnte sich damit der Aufforderung,

1) 1561 S. 2 r, Z. 1-8; 1606 S. 10 v, Z. 11-18

2) 1561 S. 2 v, Z. 12-14; 1606 S. 10 v, Z. 1-4, S. 12 v, Z. 9-34

3) 1561 S. 2 v, Z. 25-30; 1606 S. 10 v, Z. 5-10

4) 1606 S. 12 r, Z. 6-34

5) aaO

6) 1561 S. 4 v, Z. 13-21; 1606 S. 11 r, Z. 17-19

7) 1543 S. 256 v, Z. 27; 1551 S. 257 v, Z. 10-23; 1561 S. 2 v, Z. 15-24

bei ihnen zu Hause backen, erfolgreich widersetzen (1). Trotzdem ist eine Tendenz dahingehend, daß man ihm völlige Freiheit beim Lohnbacken zumindest ab 1561 ließ, nicht erkennbar. Der Kunde konnte bei einer Weigerung des Lohnbackens allgemein Klage erheben. Die Rechte beim Lohnbacken scheinen im übrigen gleich den Rechten gewesen zu sein, eigenes Brot auf den Schirnen zu verkaufen. Die Preise richteten sich nach den Backproben, und die Stadtoberigkeit versuchte, die Bäcker beim Lohnbacken zu kontrollieren. Insofern hatte sie die gleichen Probleme wie der Rat von Marburg 1557 (2).

Die berufliche Freiheit und Sicherheit der Gießener Bäcker konnte dadurch erschüttert werden, daß an beiden Markttagen Brote und Wecken entsprechend der Marktordnung an einem bestimmten Ort von auswärtigen Bäckern feilgehalten wurden (3). Den auswärtigen Bäckern eine solche Gunst zukommen zu lassen, darf nicht als Freundlichkeit gegenüber diesen gewertet werden, sondern ist als Disziplinierungsmaßnahme gegenüber den heimischen Bäckern zu verstehen. In Butzbach ging man sogar so weit, daß man außerhalb dieser Markttag den Fremden ein solches Recht einräumte. Die Butzbacher Bäcker versprachen von diesem Zeitpunkt an, die Stadt ausreichend mit Backwaren zu versorgen (4). Die Gießener Bäcker machten derartige Zugeständnisse nicht, sondern beschwerten sich nur über die Brotverkäufe vom Lande (5).

Bei der Gesamtbetrachtung der Individualinteressen der Gießener Bäcker im Spiegel der Bäckerordnungen fällt auf, daß die Ordnung von 1669 die Individualinteressen nicht berücksichtigt. Auch hier ist festzustellen, daß die Landesherrschaft Vorrang vor den Interessen des einzelnen hatte.

VII. Interessen des Landesherrn und seine Berücksichtigung der Bevölkerung

Die mehrfach erwähnte Verstärkung der landesherrlichen Macht durch Nutzung der Zunft als Instrument kommt in den Ordnungen des 17. Jahrhunderts kraß zum Ausdruck. Um das Handwerk vollständig zu kontrollieren, ließ man die Bäcker nur bei Zunftmitgliedschaft backen und Mehl verkaufen (6). Landesherrliche und städtische Beamte hatten zudem zu prüfen, ob sich die Bäcker an die Ordnungen hielten. In der Ordnung von 1608/09 fand die Kontrolle durch den Schultheiß und zwei ehrbare Personen statt. Diese hatten darauf zu achten, ob das Brot das richtige Gewicht hatte und ob die Herstellung korrekt war. Ihre Tätigkeit lag im Wiegen und Besichtigen des Brotes oder zuweilen im Zusehen bei der Brotbereitung (7). Später

1) 1543 S. 256 v, Z. 28, S. 256 r, Z. 1-4

2) Vgl. Kuch S. 419

3) 1608/09 S. 53 v, Z. 5-9

4) Horst S. 83; Stadtarchiv Butzbach Abt. XV 2 b, Konv. 4 (1661-1674) S. 472 f

5) Stadtarchiv Gießen Nr. 2989 S. 32

6) 1669 S. 38 v, Z. 15-21

7) 1608 S. 52 v, Z. 1-8

bestand das Kontrollgremium aus zwei Rats- und zwei Zunfmitgliedern, die jeden Samstag das Brot in den Schirnen und Fenstern prüften. Das Gremium kümmerte sich um das Gewicht, die damit zusammenhängenden Proben und den Fruchtkauf. Als Bezeichnung für diese Personen wurde "Beseher" gewählt (1). Als Brot- und Fleischbeseher sind sie in der Ämterliste ab 1598 verzeichnet (2). Den Besehern stand das Recht zu, strafwürdiges Brot zu zerschneiden und den Armen zu geben. Falls Rat und Zunft sich der Säumnis schuldig machten, mußten sie mit der Strafe des Landesherrn rechnen (3). Die Einrichtung der Beseher oder Beseherherren gab es in Marburg bereits im Jahre 1557. Die dortigen Beseher konnten sogar Scheltworte rügen und somit stärker disziplinierend eingreifen als die Gießener Beseher (4).

Wahrscheinlich zur Vereinheitlichung des Handels verordnete der Landesherr 1608/09 feste Gewichte (5). Daß hingegen im Jahre 1641 nur eine Vereinheitlichung in Gießen vollzogen wurde, zeigt die Ordnung der Stadt Großen-Linden, nach der die dortigen Weißbäcker "uff das gießer Gewicht backen" sollten (6).

Einen Notartikel enthält die Ordnung des Jahres 1561, nach dem für einen, drei oder vier Monate Maßnahmen "in geschwinden gefelerlichen zeitten" ergriffen werden sollten. Da der Artikel keine konkreten Maßnahmen bezeichnet, muß er in Verbindung zu vorhergehenden Artikeln gesehen werden, die Backverbot, Backgebot und das nach mißachtetem Backgebot Gewerbeverbot behandeln. Der Notartikel hatte dann keine Bestandskraft mehr, "so bald die zeit sich verlauffen" hatte (7). Der Notstand wurde vermutlich durch den Landesherrn selbst oder seine Amtsträger, d. h. Hauptmann, Amtmann, Rentmeister oder Schultheiß erklärt und an die Bäcker durch die Kerzenmeister weiter mitgeteilt. Gemeinnutz konnte in weniger unruhigen Zeiten dennoch seinen hohen Stellenwert behalten. Das zeigen die Ordnungen von 1600 und 1608/09, die den Gemeinnutz als Wort beinhalten und inhaltlich voranstellen. Es wird - im Gegensatz zu rein kundenorientierten Vorschriften - im Interesse aller Menschen eine Norm geschaffen, die auch für andere Gewerbe beispielhaft ist. Tatsächlich stehen alle Menschen in ihren Bedürfnissen nach Nahrung auf gleicher Ebene. Brot hat den Zweck,

"daß es zu deß menschen, armen vnndt Reicher, frembter vnndt heimischer leibes nahrung dinen möge."

Die Bäcker hatten das Ziel dadurch zu erreichen, daß sie fleißig, reinlich und getreulich arbeiteten. Ihr Produkt mußte gerechtes Brot sein, das durch feilen Kauf zu erwerben war. Vor allem sollte Mangel vermieden werden (8). Der Mangel konnte durch Vorratshaltung einer größeren

- 1) 1669 S. 38 r, Z. 15-22, S. 39 v, Z. 1-11
- 2) Stadtarchiv Gießen Nr. 2829 S. 76 ff
- 3) 1669 S. 39 v, Z. 11-22, S. 39 r, Z. 1-3
- 4) Küch S. 418
- 5) 1608/09 S. 52 v, Z. 9-22
- 6) Schulte S. 119
- 7) 1561 S. 3 v, Z. 24-29
- 8) 1600 S. 37 v, Z. 1-12; 1608/09 S. 51 r, Z. 1-16

Menge Mehls oder Getreides vermieden werden. Jeder Bäcker mußte nach seinem Vermögen etliche Malter Mehl horten und bei Strafandrohung diese Pflicht erdulden. Diese Regelung galt nur für die Bäcker, die das Recht hatten, an den Brotschirnen zu backen. Jährlich sollte über diesen Vorrat gewacht werden. Die Ordnung gibt nicht Auskunft, wer die Kontrolle ausübte. Wahrscheinlich hatten aber die Brotbeseher die Pflicht, auch Vorräte zu besehen (1). Vermutlich zur Vermeidung von Mangel oder zur Unterscheidung gegenüber dem Gebäck der Adligen könnten die Vorschriften über die Beschränkung der Produkte geschaffen worden sein. Es war nur erlaubt, bestimmte Arten von Gebäck herzustellen. Die Ordnung von 1561 nennt einige Sorten: Brot (Ringbrot, Rundbrot, Langbrot), Deiger und Lalge (?). Deiger, Deitscher oder Deigscher wurden in Oberhessen längliche, kuchenartige Brötchen aus gemischtem Mehl oder Aftermehl genannt (2). Andere Teigwaren, die außerhalb dieser Ordnung hergestellt werden durften, waren Wecken und Butterbrezeln (3). Eine Neuerung oder Veränderung der Teigwaren "in seiner form oder gestalt" durfte nicht herbeigeführt werden. Ausnahmen wurden nur an "Weuhnachten vnd die fasten vnd sandt nicklus tag" gewährt (4). Ein Wandel muß jedoch im späten 17. Jahrhundert stattgefunden haben. Bereits zehn Jahre nach der Ordnung von 1669 wird in einem "Gehorsamen Bericht" festgestellt: "Die fremde Honig Kuchen betreffend, da ist der Beckerzunfft offft: vnd vielmahls gesagt vnd vferlegt worden, sich zu befleißigen, daß Sie desgleichen doch alhier auch machen, vnd wan also nicht nötig haben mochte, von fremds etwas zu erkauffen" (5).

Gewiß kann aus diesem Wandel auch eine zunehmende Gewerbefreiheit vermutet werden.

Nicht nur in der Kontrolle der Waren und des Handwerks, im Gebieten oder Verboten der Produktion oder im Festsetzen von Gewichten und Sorten zeigte der Landesherr seine Macht, sondern auch bei der Einsetzung der Ordnung, ihrer Veränderung oder Abschaffung. Die Ordnungen der Jahre 1543 und 1551 beschreiben, daß ihre Annahme durch Zunft, Stadtobrigkeit und Vertreter des Landesherrn erfolgte. 1543 waren Amtmann, Rentmeister und Schultheiß, 1551 nur der Rentmeister anwesend (6). Wie in den meisten Zunftordnungen hatte der Landesherr das Recht, "dieße zunft und Brüderschafft zu jeder zeit zu kürtzen, zu längern, bey- und abzuthun ein theyl oder zumahl die zu höhen oder zu mindern nach Unserm willen und wohlgefallen, Alles ohne gefährde" (7).

Das Recht zu ändern beinhaltete auch, eigene Rechtsvorschriften außer Kraft zu setzen, so daß die Bedeutung der Ordnungen für Untertanen, hier vor allem die Zunftmitglieder, und den des Landesherrn unterschiedlich zu bewerten waren. Daß ein Untertan die Ordnung dadurch überge-

1) 1608/09 S. 53 v, Z. 10-18

2) Crecelius S. 258

3) Vgl. Backprobenbuch

4) 1561 S. 2 v, Z. 1-10

5) Staatsarchiv Darmstadt Abt. III E 10, Konv. 123, Fasz. 11 S. 35 v, Z. 24-25, S. 35 r, Z. 1-4

6) 1543 S. 255 r, Z. 3; 1551 S. 257 v, Z. 3

7) 1669 S. 42 v, Z. 1-5

hen konnte, daß er entgegen einer Vorschrift handelte und sich vorher an den Landesherrn um Genehmigung wandte, beweist der Brief des Johann Caspar Wallenfels vom Jahr 1650 an die Vertreter des Landesherrn Hauptmann, Amtmann und Rentmeister. Er beabsichtigte, in die Bäckerzunft einzutreten, ohne drei Jahre auf Wanderschaft zu gehen. Er berief sich auf seinen verstorbenen Vater, der vermutlich Bäckerzunftangehöriger war, und auf sein Verlöbniß, das er kürzlich vorher eingegangen war (1).

Ein letztes in den Ordnungen erwähntes Recht des Landesherrn bestand in der Halbierung der Abgaben, soweit die Abgaben Sanktionen für Verstöße gegen die Ordnung waren. Der Landesherr teilte in der Regel mit der Zunft, in einem Fall auch mit dem Gießener Rat, die Geldstrafen, die ihm als eine gute Einnahmequelle für seine Verwaltung neben den Steuern diente.

VIII. Rechte der Kunden und anderer Untertanen

Wie der Landesherr und sicherlich auch andere Adlige ihre Rechte gegenüber den Bäckern durchsetzten, wurde im vorhergehenden Kapitel aufgezeigt. Die Versorgung der Adligen als Kunden der Bäcker hatte folglich Vorrang vor anderen Geschäften. Die Bäcker konnten sich gegenüber dem Kerzenmeister dadurch von Zunftverpflichtungen freimachen, daß sie ein Herrngeschäft verrichteten (2). Soweit es sich bei den Kunden um Untertanen handelte, galten andere Regeln. Hier war zwar im wesentlichen eine Gleichordnung zwischen Bäckern und Kunden vorhanden, aber die Kunden mußten in ihren Rechten geschützt werden. Während beim Lohnbacken im eigenen Backofen des Bäckers die Rechte des Kunden zwischen den Jahren 1551 und 1561 geschmälert wurden, blieben die übrigen Rechte der Kunden bestehen oder sie wurden sogar erweitert. Das Lohnbacken allgemein war festen Regeln unterworfen, um die Verbraucher von Willkür der Bäcker freizuhalten oder gar eine Schädigung zu verhindern. Die Bürger sollten, bevor sie den Bäcker mit der Zubereitung des Teigs und dem Backen beauftragten, das Korn selbst in der Mühle mahlen oder mahlen lassen, wobei das Korn zuerst gewogen werden sollte. Nach dem Mahlen wurden Mehl und Kleie erneut gewogen. Der Verlust wurde in einer Mülordernung bestimmt, auf die hier nicht besonders eingegangen wird. Das Wiegen des Kornes und des Mehls besorgte der städtische Mehliwäger, der auch auf eine Ordnung verpflichtet war. Die Ordnung der Bäcker von 1606 bestimmte, daß sogar der vom Bäcker zubereitete Sauerteig vor dem Backen gewogen werden sollte. Nach Feststellung des Gewichts von Korn, Mehl oder Teig konnte das Gewicht des Brotes oder der anderen Backwaren bestimmt werden. Nach Frankfurter oder Marburger Brauch sollten in Gießen entsprechend der Probe von einem Pfund Mehl eineinhalb Pfund Brot gemacht werden (3).

1) Stadtarchiv Gießen Nr. 2985 S. 13 v, r

2) 1606 S. 12 r, Z. 19-20

3) 1543 S. 256 v, Z. 8; 1606 S. 10 r, Z. 1-11

Daß nicht die Kunden, sondern die Bäcker selbst in der Mühle mahlen sollten, um die Qualität des Mehls zu steigern, schrieb die Ordnung von 1608/09 vor. Somit steht fest, daß nicht nur die Vermeidung von Hungersnot, sondern auch die Zufriedenstellung des Bedürfnisses nach Annehmlichkeiten berücksichtigt wurde. Die Kunden durften zudem noch beim Mahlen in der Mühle zusehen und wurden nicht vom Müller gehindert (1). Das Lohnbacken hatte, wie auch der Verkauf eigenen Gebäcks, feste Sätze. 1606 sollten für ein Achtel Mehl zwei Albus bezahlt werden (2). Das Mischen der Zutaten und das Kneten des Teigs erfolgten durch den Bäcker, falls der Kunde dies wünschte (3). Allgemeiner wurden die Pflichten beim Lohnbacken 1669 umschrieben: Der Bäcker sollte seine Arbeit gut verrichten und mit dem Lohn zufrieden sein. Beim Verderben von Mehl oder Brot durch den Bäcker entstand für diesen eine Schadensersatzpflicht (4). Falls der Bäcker eine Leistung versprochen hatte und sein Versprechen nicht erfüllte, wurde er bußfällig (5).

Vertragstreue und Schadensersatzpflicht bei Schadenszufügung durch den Bäcker wurden somit als wichtige Prinzipien des Rechts aufrechterhalten. Die besonderen Pflichten beim Lohnbacken wurden ergänzt um die Pflichten, die auch gegenüber den Kunden Gültigkeit besaßen, die fertige Backwaren kauften. Ihr Brot hatte vorschriftsmäßig hergestellt zu werden. Das Mehl mußte nach der Gattung des Brotes getrennt in Beuteln aufbewahrt werden. Bei der Zubereitung war zu beachten, daß die Bäcker "forterß die teige wohl arbeiten das waitzen od. rocken brod jedes nach seiner art mit allent fleiß auch gewicht ungefelscht und verwassert wohl aufbacken und fein gewicht geben" (6).

Für den Kunden waren neben der Arbeitsleistung und der Qualität der Produkte die Preise von Bedeutung. Besonders in Notzeiten wuchs deren Bedeutung zusätzlich, so daß man die Bezahlung in Geld festlegte und die Vergütung durch Naturalien, hier Brot, untersagte (7). Ziel der Gewerbepolitik war der feile Preis für jeden Untertan (8). Um die Preise feil zu halten und sie festzulegen, ließ man die Produktzahl Jahrzehnte, sogar Jahrhunderte gleich. Eine Neuerung oder Änderung der Produkte war erschwert. Feste Preise von Waren sind in den Ordnungen von 1606 und 1669 verzeichnet. Roggenbrote wurden 1606 von drei auf vier Pfennige angehoben, Weißbrote auf zwei (9). Hier muß von einem Laib im Gewicht von einem Pfund und 22 Lot ausgegangen werden (10). Ein Pfund ist auf 465 g und ein Lot auf 15,6 g umzurechnen (11). Die Backprodukte der Jahre 1666 bis 1670 entsprechen, soweit es sich um Brot und Taigscher

1) 1608/09 S. 52 v, Z. 23-25, S. 52 r, Z. 1-5

2) 1606 S. 10 v, Z. 23-26

3) 1606 S. 10 v, Z. 28-30

4) 1669 S. 41 v, Z. 10-22

5) 1669 S. 41 r, Z. 1-9

6) 1608/09 S. 51 r, Z. 20-25

7) 1543 S. 256 v, Z. 12-16

8) 1600 S. 37 v, Z. 19-22

9) 1606 S. 9 r, Z. 24-32

10) Backprobenbuch S. 15

11) Knauß S. 253

handelt, der Ordnung von 1669. Nicht berücksichtigt sind in der Ordnung die Getreidepreise, die Wecken, die Butterbrezeln und die großen Taigscher für sechs Pfennige. Es empfiehlt sich somit, alle Waren bezüglich ihres Gewichtes und Preises im Backprobenbuch anzusehen. Ein Achtel Korn war für fünf Kopfstücke zu erwerben. Die gleiche Menge Weizen kostete sieben Kopfstücke. Die Backwaren sind bei einer Entsprechung der Währung von einem Albus zu acht Pfennigen und des Gewichtes von einem Pfund zu 32 Lot wie folgt: Brot vom Gewicht von 22 Lot kostete zwei Pfennige. Bei diesem Gewicht bekam der Kunde reines Weizen- oder Mischbrot. Reines Weizen- oder Roggenbrot hatte beim Gewicht von einem Pfund zwölf Lot vier Pfennige zu kosten. Die Ein- bzw. Zweialbusbrote waren Roggenbrote zu zwei Pfund 24 Lot oder fünf Pfund 16 Lot. Wecken kosteten zwei bis acht Pfennige und wogen 14 Lot bis ein Pfund 24 Lot. Butterbrezeln hatten Preise von einem oder zwei Albus und waren 29 1/2 Lot oder ein Pfund 27 Lot schwer. Taigscher erstand der Kunde für drei Pfennige mit einem Gewicht von 28 1/2 Lot oder für sechs Pfennige bei einem Pfund 25 Lot (1).

Festgelegte Preise und festgelegte Gewichte entsprechend der Backprobe verpflichteten die Bäcker. Verstöße gegen diese Bindung konnten zur Wegnahme des Gebäcks durch die Brotbeseher führen. Die Backwaren wurden dabei zerteilt und den Armen geschenkt. Insofern handelt es sich bei dieser Regelung auch um eine Begünstigung der Untertanen, obwohl diese nicht als Kunden berücksichtigt sind (2). Die Kunden wurden ausdrücklich gegen Betrug, "Handirrung", also eine unbeabsichtigte Schädigung und Vorteil geschützt. Solche Handlungen wurden mit harten Strafen belegt (3).

IX. Das Handwerk und seine Streitigkeiten

Konflikte zwischen Zunftmitgliedern untereinander oder mit Kunden traten häufig auf und wurden in den Ordnungen berücksichtigt. Da die Backwaren selbst kontrolliert wurden, dürften Konflikte hierüber selten gewesen sein. Häufiger scheinen Streitigkeiten zwischen Kunden und Bäckern über die Art und Weise des Lohnbackens gewesen zu sein. Die Kunden konnten direkt gegen die Zunft klagen, wenn ein Bäcker sich weigerte, bei den Kunden zu Hause zu backen. Der Bäcker mußte der Zunft in diesem Fall zwei Pfund bezahlen (4).

Ob Kunden aus gleichem Grund auch gegen den einzelnen Bäcker klagen konnten, wird nicht erwähnt. Vermutlich dürfte es für den betreffenden Bäcker ein größeres Druckmittel gewesen sein, wenn die Zunft verklagt wurde und diese dann im Wiederholungsfall mit härteren Zwangsmaßnahmen gegen ihn reagierte, als wenn er von einem Gericht zu einer bestimmten Strafe verurteilt worden wäre. Die Zunft konnte also in dieser Angele-

-
- 1) Backprobenbuch S. 118-119
 - 2) 1608/09 S. 52 v, Z. 17-20; 1669 S. 39 v, Z. 11-14
 - 3) 1608/09 S. 53 r, Z. 1-9
 - 4) 1561 S. 4 v, Z. 1-6

genheit disziplinierend wirken. Im anderen Fall konnte die Zunft die Bestrafung eines einzelnen Bäckers durch eine Bestrafung der Zunft auffangen, falls der einzelne Bäcker im Sinne der Zunft gegen den Kunden handelte. Ein solcher Fall ist aus den Ordnungen allenfalls hypothetisch zu entnehmen und durch die Bäckerurkunden nicht zu belegen.

Streitigkeiten unter den Zunfmitgliedern wurden dem Kerzenmeister vorgetragen, der vier weitere Meister zur Schlichtungsverhandlung zuzog. Jede Partei hatte 1561 einen Gulden an die vier Meister zu zahlen. Derjenige, welcher im Streit unterlag, mußte die Kosten des Gegners tragen. 1606 mußten beide Parteien je einen halben Gulden bezahlen. Der Unterlegene hatte den halben Gulden des Gegners zu ersetzen und für weitere Kosten aufzukommen. In beiden Regelungen sah man eine gütliche Verhandlung und Einigung vor (1).

Vor 1606 scheinen Konflikte um die Reihenfolge der Schirne häufig gewesen zu sein, so daß man dieses Problem innerhalb einer Schirnordnung durch Losentscheid regelte (2).

Falls sich Zunfmitglieder in Konfliktfällen an die Obrigkeit wenden wollten, waren sie entsprechend ihrer Stellung in der Zunft unterschiedlich zu behandeln. Einfache Zunfmitglieder, die keine Meister waren, sollten bei diesem Anlaß der Zunft einen Gulden geben. Stellte sich heraus, daß das Handwerk im Unrecht war, so hatte der Zunftgenosse seinen Gulden zurückerstattet zu bekommen. Bekam die Zunft das Recht zugesprochen, mußte der Unterlegene zwei Viertel Wein bezahlen (3). Ein Meister, der im Zank mit der Zunft die Obrigkeit anrief, sollte dieser auch zuerst einen Gulden geben, der ihm bei seinem Obsiegen zurückgegeben wurde. Wenn er Unrecht hatte, mußte er einen halben Gulden an den Landesherrn und die gleiche Summe an die Zunft zahlen (4). Der Streit zwischen zwei Meistern vor der Obrigkeit war nicht behindert. Ohne vorher der Zunft etwas zu bezahlen, konnten sie die Obrigkeit anrufen. War eine Partei im Unrecht, so wurde diese halb zugunsten des Landesherrn und halb der Zunft mit Geldstrafe belegt (5).

Bezeichnend ist bei der zeitlichen Darstellung der Ordnungen, daß die umfassende Ordnung von 1669 keine Vorschriften über die Behandlung von Konflikten macht. Entweder griff man auf ältere Ordnungen zurück, wenn derartige Fälle auftraten, oder konnte sich unter Umgehung der Zunft an die Obrigkeit wenden. Eine dritte Möglichkeit könnte darin bestehen, daß die Rolle des Schlichtungsgremiums und des Kerzenmeisters von größerer Bedeutung war, so daß diese nicht durch Ordnungen in ihren Rechten eingeschränkt werden sollten.

1) 1561 S. 1 r, Z. 8-20; 1606 S. 9 r, Z. 1-15

2) 1606 S. 12 v, Z. 9-21

3) 1561 S. 4 v, Z. 23-29

4) 1561 S. 4 v, Z. 13-21

5) 1606 S. 11 r, Z. 7-16

X. Strafen für die Handwerker

Verstöße gegen das Recht der Handwerker wurden mit unterschiedlichen Strafen belegt. Der Begriff der Strafe ist nicht im eingeschränkten Sinn der heutigen Zeit zu verstehen, nach dem Strafen nur bei kriminellen Unrechtshandlungen zur Geltung kommen und Bagatelldelikte nicht mehr mit "Strafen" sanktioniert werden. Nicht vom heutigen Strafrecht erfaßte Handlungen, die etwa dem Disziplinarrecht oder anderen Rechtsbereichen zugeordnet werden, ziehen eine Reaktion nach sich, die nicht Strafe genannt wird. Verhältnismäßig undifferenziert werden dagegen die Begriffe "Strafe" und "Buße" in den frühneuzeitlichen Ordnungen benutzt. Es ist darum in den meisten Fällen unklar, welche moderne Parallele für die Strafen herangezogen werden kann. Ob die Strafen durch die Obrigkeit den heutigen Charakter einer Buße bei Ordnungswidrigkeiten oder einer Strafe im engeren Sinn hatten, kann nicht festgestellt werden. Noch schwieriger sind in Geld- oder Weinstrafen festgelegte Sanktionen der Zunft einzuordnen. Die Zunft könnte obrigkeitlich gestraft haben oder die Strafe könnte eventuell der einer Vereins- oder Betriebsstrafe im heutigen Sinn entsprechen. Das Kontrollieren des Handwerks durch die Zunft, das Aussprechen von Gewerbeausübungsverboten und das Verhängen von anderen Zwangsmaßnahmen stärken die Vermutung, daß die Zunft obrigkeitlich handeln konnte, soweit das Handeln das Handwerk betraf. Voraussetzung für die Fähigkeit zu strafen, war die straffe Zunftorganisation und die herausragende Stellung des Kerzenmeisters. Die Arten der Bestrafung sind unterschiedlich. Es ist jedoch das Vorherrschen der Geld- und Weinstrafen zu bemerken. Geldstrafen gab es etwa doppelt so viele wie Weinstrafen. Nach Münzeinheiten geordnet sollen die Verstöße gegen die Ordnung und ihre Geldstrafen zunächst dargestellt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Verhältnis die Münzeinheiten zueinander standen. Ein Reichstaler war gleichwertig mit 1,5 Gulden, 3,3 Pfund, 18 Tornus, 42 Schillingen, 49,5 Albus und 792 Pfennigen. Für 13 bis 18 Pfennige konnte man im 17. Jahrhundert ein Pfund Rindfleisch kaufen. Zwei Albus verdiente ein Zimmermann oder ein Maurer täglich. Für einen Monatslohn konnten sie somit ein Schwein erwerben, das einen Reichstaler kostete (1).

In den Jahren 1608/09 hatte der Bäcker, der gegen die Vorschriften über das Hausbacken verstieß, einen Reichstaler zu bezahlen (2). Diese Münzeinheit kommt in den Ordnungen nur an einer Stelle vor. Die am meisten erwähnte Einheit war die des Gulden. Vierzehn verschiedene Verstöße gegen Ordnungen wurden mit Geldstrafen in Gulden belegt. Allein neun Geldstrafen fanden sich in der Ordnung von 1561. Die höchste Strafe war vorgesehen bei schweren Verstößen gegen die Zunft. Man setzte fünf Gulden fest (3). Drei Gulden sah man bei der Einstellung schlecht Ausgebildeter und bei schlechter Lehre vor (4). Alle übrigen Geldstrafen in Gul-

- 1) Knauß S. 252; Koob, Münztafel; Koob, Preis- und Lohntabelle
- 2) 1608/09 S. 52 r, Z. 7-24
- 3) 1561 S. 2 r, Z. 33-35
- 4) 1561 S. 1 v, Z. 17-25

den gingen nur von einem Gulden aus. Diese galten für Verstöße gegen die Forderung, die Bäcker sollten eigenes Brot verkaufen, im Falle der zunftinternen Konflikte bei Lösung innerhalb der Zunft oder vor der Obrigkeit, bei Verstößen gegen Preisvorschriften, gegen das Backverbot, bei Mißachtung der Pflicht, erst zu prüfen, ob der Baugast den vorigen Bäcker bezahlte, und bei Verstößen gegen die Pflicht, den Sauerteig wiegen zu lassen (1). Strafen in Tornus sind bei den Gießener Bäckerverordnungen nur an einer Stelle zu finden. Hier wird das Unterlassen, den Sauerteig zu wiegen, mit einem Tornus bestraft. Sechs Vorschriften mit der Strafandrohung der Zahlung von Geld in "Pfund"-Währung finden sich in den Ordnungen der Jahre 1561, 1608/09 und 1669. Hierbei handelt es sich aber nur um vier Arten von Verstößen. In vier Fällen werden zwei Pfund angedroht: bei der Weigerung des Hausbackens, bei der Rügenverschleppung in das folgende Jahr und bei der Mißachtung eigener Normen. Zwei Strafandrohungen betreffen die Schirnormung und sehen ein bzw. zwei Pfund vor (2). Verstöße gegen die Anwesenheitspflicht wurden stets in Albus bestraft. Die höchste Bestrafung mit sechs Albus war für das Fernbleiben beim Begräbnis eines Zunftmitgliedes angedroht, gefolgt von vier Albus für das Nichterscheinen bei der Kerzenmeisterwahl. Zwei Albus hatten die Zunftmitglieder zu zahlen, wenn sie bei einfachen Zunfttreffen fehlten (3). Eine Buße in Höhe von drei Schillingen galt dem Bäcker, der ungerechtes Brot backte (4).

Weinstrafen kommen 1561 häufig vor. Die Ordnung von 1606 beinhaltet nur noch vier. Danach gibt es zumindest in den Ordnungen keine Weinstrafen mehr. In nahezu allen Fällen wird der beste, also teuerste Wein verlangt. Die Flüssigkeitsmaße für den Wein waren Viertel und Maß. In Vierteln gerechnet waren die Weinstrafen angesetzt für die unterlassene Kontrolle, ob der Baugast, also der Kunde des Lohnbäckers, den vorigen Bäcker bezahlte (3 Viertel), für Geheimnisverrat (3 Viertel), für die Verursachung einer Klage gegen die Zunft (2 Viertel), für Neuerungen oder Veränderung des Gebäcks (2 Viertel) und für die Schirnbeeinträchtigung (1 Viertel). Halbviertelstrafen gab es für die Schmähung des Konkurrenten, für die Irreführung bei einer Ladung durch den Kerzenmeister und für das Tragen von Degen beim Zunfttreffen. Vier Maß mußte derjenige abgeben, der bei der Ladung durch den Kerzenmeister falsche Angaben machte, und auch, wenn der Kerzenmeister für dieses Zunfttreffen einen Schilling bot. Ein Maß galt 1606 bei Geheimnisverrat. Im Jahre 1561 ging man noch von drei Vierteln aus (5).

Die Abgabestrafen waren nicht die einzige Form der Bestrafung für Verstöße gegen die Ordnung. Belastender konnten Strafen sein, die die Be-

- 1) 1561 S. 1 r, Z. 4-7, Z. 8-20, S. 2 v, Z. 15-22, S. 3 v, Z. 1-14, S. 4 v, Z. 13-21; 1606 S. 9 v, Z. 16-25, S. 10 v, Z. 11-22, S. 10 r, Z. 1-7
- 2) 1561 S. 4 v, Z. 1-5; 1606 S. 11 r, Z. 1-6, Z. 29-34, S. 12 v, Z. 1-8, Z. 9-21, Z. 22-34; 1669 S. 39 r, Z. 4-16
- 3) 1561 S. 1 r, Z. 21-25; 1606 S. 6 r, Z. 6-34
- 4) 1669 S. 39 v, Z. 11-22, S. 39 r, Z. 1-3
- 5) 1561 S. 2 v, Z. 11, Z. 12-14, Z. 25-30, S. 2 r, Z. 1-8, Z. 10-14, Z. 15-18, Z. 19-21, Z. 22-26, S. 4 v, Z. 1-5; 1606 S. 10 v, Z. 5-10, S. 10 r, Z. 8-15, Z. 16-25, Z. 25-27

rufsausübung behinderten oder verboten. Verstöße gegen die Backordnung von 1543 zogen ein Gewerbe- oder Zunftverbot mit sich (1). Acht Tage Backverbot wurden verhängt, wenn man sich der durch den Kerzenmeister befohlenen Anwesenheitspflicht widersetzte. Zwei Monate Backverbot folgten bei unbestimmten schweren Verstößen gegen die Zunftordnung (2). Nicht dem Backprobenbuch entsprechendes Gebäck, "ungerechtes Gebäck", wurde von den Besehern zerschnitten und an die Armen verteilt (3). Diese Praxis ist noch 1679 üblich gewesen, wie der "Gehorsame Bericht" beschreibt (4). Härter dürfte sich die Maßnahme ausgewirkt haben, die Mühlen zu verbieten (5). Sie wurde angeordnet, wenn die Bäcker gegen ihre eigenen Normen mehrmals verstießen. Das Bauamt kontrollierte die städtischen Mühlen, die durch den Landesherrn belehnt waren (6). Die betroffenen Bäcker konnten das eigene Getreide nicht mehr mahlen lassen und mußten somit höhere Ausgaben für das Mehl hinnehmen. Die härteste bestimmte Strafe, die von der Zunft ausgesprochen werden konnte, war das Zunft- oder Gewerbeverbot ohne zeitliche Begrenzung. Gründe für eine derartige Bestrafung waren die Backpflichtsverweigerung sowie Betrug, Vorteil und "Handirrung" (7).

Unbestimmte Strafen trafen die Bäcker bei fahrlässigem, mutwilligem und säumigem Verhalten, bei Irreführung bezüglich der Ladung zum Zunfttreffen, bei Geheimnisoffenbarung, Rügenverschleppung ins folgende Jahr, bei Mißachtung der Vorratsanordnung und bei Verstoß gegen allgemeine Pflichten der Bäcker (8). Auch die Brotbeseher konnten mit Strafe rechnen, wenn sie ihre Pflichten vernachlässigten (9). Strafen, die keine reinen Abgabestrafen waren, konnten vermutlich leicht zum wirtschaftlichen Ruin der Bestraften führen. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die meisten Geldstrafen in den Ordnungen der Jahre 1561 und 1606 angedroht wurden. Bei den Weinstrafen ist das Jahr 1561 von Bedeutung. Andere Strafformen sehen besonders die Ordnungen von 1608/09 und 1669 vor.

Interessant ist die Tatsache, daß in den Ordnungen stets auch kombinierte Strafen zu finden sind. Bei besonderen Verstößen gegen die Ordnung, die sich gegen die Zunftorganisation und gegen das Zunftinteresse richteten, wurden zwei Strafen ausgesprochen, von denen die eine Strafe eine Abgabestrafe oder das Verteilen des Gebäcks war. Bei ungerechtem Gebäck wurde festgelegt, daß es zerschnitten und verteilt wurde. Zusätzlich bekam der Bäcker in der Ordnung von 1608/09 eine andere Strafe. Die Ordnung von 1669 bestimmte die Verteilung und die Abgabe von drei Schillingen (10). Der Verstoß gegen eigene Beschlüsse wurde mit zwei Pfund

- 1) 1543 S. 256 r, Z. 15-21
- 2) 1561 S. 1 r, Z. 21-25, S. 2 r, Z. 33-35
- 3) 1608/09 S. 52 v, Z. 9-22; 1669 S. 39 v, Z. 11-22
- 4) Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 123, Fasz. 11, S. 35 v, Z. 15-18
- 5) 1669 S. 39 r, Z. 17-22, S. 40 v, Z. 1-2
- 6) Vgl. Belehnungsurkunden Stadtarchiv Gießen Nr. 1904 ff
- 7) 1561 S. 3 r, Z. 20-21; 1608/09 S. 53 r, Z. 4-9
- 8) 1600 S. 37 v, Z. 24-27; 1606 S. 10 r, Z. 8-25, S. 12 v, Z. 1-8; 1608/09 S. 53 v, Z. 10-18; 1669 S. 41 v, Z. 10-22
- 9) 1669 S. 38 r, Z. 15-22
- 10) 1608/09 S. 52 v, Z. 9-22; 1669 S. 39 v, Z. 11-22, S. 39 r, Z. 1-3

und dem Verbot der Mühlen belegt (1). Schwere Verstöße gegen Zunftnormen hatten zur Folge, daß neben fünf Gulden Abgabestrafe zwei Monate Gewerbeausübungsverbot drohten (2). Unter den kombinierten Strafen gab es zwei Tatbestände, die als Abgabestrafe eine Weinstrafe vorsahen. Obwohl die meisten Weinstrafen im Jahre 1561 angedroht und nur vier 1606 vorgesehen wurden, gibt es keine kombinierte Strafe aus dem Jahre 1561, der als Abgabestrafe eine Weinstrafe zugrunde liegt. Beide Weinstrafen, verbunden mit einer zweiten Strafe, stammen von 1606. Bei der Irreführung bezüglich einer Ladung durch den Zunftmeister hatte der Täter ein halbes Viertel Wein zu entrichten und wurde möglicherweise zusätzlich von der Obrigkeit in unbestimmter Weise bestraft (3). Das Gleiche galt bei Geheimnisverrat. Hier wurde ein Maß Wein gegeben und der Täter wie im vorhergehenden Fall von der Obrigkeit bestraft (4).

Strafen konnten nicht nur verbunden, sondern auch, soweit es sich um Abgabestrafen in Geld handelte, geteilt werden. Bei solchen geteilten Geldstrafen wurde die Abgabe stets halbiert. Der Landesherr bekam ohne Ausnahme einen Anteil. In fast allen anderen Fällen wurde die andere Hälfte der Zunft zugesprochen. Nur eine Möglichkeit bestand bei Strafen der Gießener Bäcker für den Rat der Stadt, eine Hälfte der Abgabe zu bekommen. Wenn der Bäcker nicht im eigenen Ofen gebackenes Brot verkaufte, mußte er einen Gulden an den Landesherrn und die Zunft bezahlen (5). Geldstrafen mit Teilung finden sich in der gleichen Ordnung von 1561 bei der Weigerung, die Zunftstrafe im Konfliktfall zu zahlen, und beim Verstoß gegen die Backlohnvorschriften (6). Auch 1606 wurde die Geldstrafe bei unterlassenem Wiegen des Sauerteigs, bei schwerer Irreführung der Ladung durch den Kerzenmeister und bei einer dreimaligen Geheimnispreisgabe geteilt (7). Eine Verschiebung des Anteils erfolgte 1669. Ungerechtes Gebäck wurde mit einer Geldstrafe sanktioniert, wobei der Betrag nun nicht mehr zwischen Zunft und Landesherrn geteilt wurde. Der Grund für diese Verschiebung dürfte in der finanziellen Misere der Stadt zu suchen sein (8). Eine weitere Teilung der Strafe von zwei Pfund im Jahre 1669 war vorgesehen, wenn die Bäcker die selbst beschlossene Ordnung mißachteten (9).

Bei der Betrachtung der Verbreitung der Strafen in den Ordnungen fällt auf, daß die Ordnung des Jahres 1561 die meisten Strafandrohungen beinhaltet. Die Ordnung des Jahres 1669 dagegen ist im äußeren Erscheinungsbild strenger, hat aber nur sehr wenige Strafandrohungen. Trotzdem darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die Ordnung von 1669 wirklich nur äußerlich streng wäre, während in der Wirklichkeit nur eine

- 1) 1669 S. 39 r, Z. 1-22, S. 40 v, Z. 1-2
- 2) 1561 S. 2 r, Z. 3-35
- 3) 1606 S. 10 r, Z. 8-15
- 4) 1606 S. 10 r, Z. 16-25
- 5) 1561 S. 1 r, Z. 4-7
- 6) 1561 S. 1 r, Z. 8-20, S. 2v, Z. 15-23
- 7) 1606 S. 10 r, Z. 1-7, Z. 8-15, Z. 16-25
- 8) 1669 S. 39 v, Z. 11-20
- 9) 1669 S. 39 r, Z. 12-22

geringe Verbindlichkeit bestand. Dem steht entgegen, daß die Ordnung trotz der Ausführlichkeit nicht von Strafe absieht. Unter Nichtbeachtung der Ordnungen von 1543 und 1600, die zu kurz abgefaßt wurden, ist festzustellen, daß die Ordnung von 1669 keine Ausnahmen und Entschuldigungen duldet. Die Ordnungen von 1543 und 1600 stehen zudem in der Nähe der Ordnungen von 1561 und 1606, die beide ein Absehen von Bestrafung ermöglichen. 1561 wurde als Entschuldigung akzeptiert, daß fremdes Brot verkauft wurde, wenn der eigene Ofen funktionsunfähig war oder Mangel bestand, und daß man sich der Anwesenheitspflicht bei Zunfttreffen entzog, wenn man ein Herrngeschäft erledigte, krank oder bei der Ladung nicht zu Hause war (1). 1606 wurde der Bäcker bestraft, der einen Backgast aufnahm, ohne nachzuforschen, ob der Kunde den vorigen Bäcker bezahlte. Ausnahmen gab es nur bei "erheblichen Ursachen" (2). Falls der Bäcker für den Kunden Teig in dessen Haus zubereiten sollte und sich weigerte, konnte er als Grund nur das Herrngeschäft und Schwachheit angeben (3). Das Fernbleiben von der Leichenfeier für einen verstorbenen Zunftgenossen konnte nur durch ein vorheriges Urlaubsgesuch beim Zunftmeister und durch die Zahlung eines Schillings straflos bleiben (4). 1608/09 konnte der Bäcker das Hausbacken verweigern, wenn er gerade beim Einsäuern des Teigs war oder das Mehl menge (5). Das Absehen von Strafe wurde in den genannten Ordnungen vor 1669 als festgelegtes Recht angesehen. Jedoch erst 1669 läßt das Absehen von Strafe von Fürstenwillkür abhängig werden. Der vorher Berechtigte mußte somit um die Gnade des Landesherrn bitten. Der Absolutismus zeigte sich gerade in diesem Bereich.

XI. Schlußbetrachtung

Es läßt sich feststellen, daß der Zwang zur Zunftmitgliedschaft in Gießen im 17. Jahrhundert zunahm, da der Landesherr seine Politik auch von dem Gewerbe vollstrecken ließ. Dabei bediente er sich der Organisation der Zunft, insbesondere ihrer Hierarchie. Die Stellung des Kerzenmeisters, ursprünglich geprägt von selbstbewußter Haltung gegenüber der Stadttobrigkeit, verlor zunehmend an Bedeutung, bis die Zunftelite nur Vollstrecker des Landesherrn war. Dennoch griff der Landesherr nicht in zunftinterne Angelegenheiten ein, um den Kerzenmeister zu bestimmen. Der Kerzenmeister blieb in der Zunft gerade in der Rolle, Vollstrecker des Landesherrn zu sein, eine Autorität. Seiner Ladung zu Zunfttreffen war Folge zu leisten. Er erließ zudem in der Zunft für die Landespolitik Backgebote und Backverbote. Durch Beseher wurde aber kontrolliert, ob die Backwaren entsprechend der Norm waren. Diese Kontrolle schränkte die Zunftelite zusätzlich ein.

1) 1561 S. 1 r, Z. 4-7, Z. 21-30

2) 1606 S. 10 v, Z. 11-22

3) 1606 S. 11 r, Z. 1-6

4) 1606 S. 12 r, Z. 21-34

5) 1608/09 S. 52 r, Z. 7-24

Die Zunft war gehalten, neben der Beschränkung der Gebäcksorten auch die Qualität der Waren zu beachten. Sie mußte ausreichend backen, um Mängel zu vermeiden. Anderenfalls wurde eine stärkere Beteiligung Auswärtiger an der Versorgung der Stadt in Aussicht gestellt. Bei Verstößen gegen die Handwerksordnung gab es Strafen. Hierbei sind die Geldstrafen, Weinstrafen und Gewerbeausübungsverbote für die Zeit typisch.

Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung konnte nur an den Ordnungen der Bäcker vorgenommen werden. Andere Bereiche innerhalb der Rechtsgeschichte bieten sich noch an. Geschichtliche Untersuchungen außerhalb rechtlicher Bereiche sind ebenfalls möglich. Der Autor regt deshalb an dieser Stelle die Bearbeitung weiteren Quellenmaterials des Gießener Stadtarchivs an.

Quellen:

Die Seitenangaben sind, soweit die Blätter nur eine Nummer haben, mit Vorderseite (v) und Rückseite (r) gekennzeichnet.

- | | |
|---|---|
| Backordnung 1543 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 255 r ff |
| Protokoll der Annahme der Bäckerordnung 1551 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 257 v |
| Bäckerordnung 1561 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2984 S. 1 v ff |
| Bäckerordnung 1600 | Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konvolut 5, Faszikel 1 b, S. 37 v ff |
| Bäckerordnung 1606 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2984, S. 9 v ff |
| Bäckerordnung 1608/09 | Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konvolut 5, Faszikel 1 b, S. 51 r ff |
| Bäckerordnung 1669 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2984, S. 37 v ff |
| Protokollbuch der Bäckerzunft | Stadtarchiv Gießen Nr. 2982 |
| Bäckerzunft. Artikel und Verordnungen. | Stadtarchiv Gießen Nr. 2984 |
| Niederschrift über äußere Angelegenheiten der Bäckerzunft | Stadtarchiv Gießen Nr. 2985 |
| Niederschrift über innere Angelegenheiten der Bäckerzunft | Stadtarchiv Gießen Nr. 2987 |
| Gehorsamster Bericht 1679 | Staatsarchiv Darmstadt Abt. III E 10, Konvolut 123, Faszikel 11, S. 35 v |
| Backprobenbuch 1568-1770 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2986 |
| Ratsprotokollbuch 1542-1638 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2814 |
| Ratsbescheide 1598-1636/Besetzung der Ämter 1598-1822 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2829 |
| Beleihungsurkunden von Gießener Mühlen | Stadtarchiv Gießen Nr. 1904 |
| Grünberger Bäckerordnung 1670 | Stadtarchiv Grünberg Abt. 23, Konvolut 21, Faszikel 1, S. 1 v ff |
| Resolution der Bäcker Butzbachs | Stadtarchiv Butzbach Abt. XV2b, Konvolut 4, Ratsprotokolle 1661-1674 S. 472 f |

Literatur:

- Crecelius, Wilhelm: Oberhessisches Wörterbuch. Darmstadt 1890
- Domarus, Max v.: Die Herborner Zünfte und ihre Verfassung. Nassauische Annalen 32 (1901) S. 60 ff
- Horst, Ludwig: Zur Geschichte Butzbachs. Butzbach 1971
- Kauß, Ernst: Die Grünberger Bäckerzunft vom 16./19. Jahrhundert. Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins 29 (1930) S. 36 ff
- Knauß, Erwin: Zwischen Kirche und Pforte. 1200 Jahre Wieseck. Gießen-Wieseck 1975
- Koob, Ferdinand: Münztafel zu den gebräuchlichsten alten Geldsorten.
- Koob, Ferdinand: Preis- und Lohntabelle zusammengestellt an Hand von Belegen aus dem Gebiet der Provinz Starkenburg und der Stadt Mainz.
- Küch, Friedrich: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. Bd. I. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen-Waldeck. Marburg 1918
- Schulte, Otto: Die Ordnung der Stadt Großen-Linden vom Jahre 1641. Hessische Blätter für Volkskunde 13 (1914) S. 116 ff
- Stumpf, Otto: Das Gießener Familienbuch. Bd. II. Gießen 1974
- Volckmann, Erwin: Alte Gewerbe und Gewerbegassen. Würzburg 1921